

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Dienstmanns-Tarif

[urn:nbn:de:bsz:31-217132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217132)

Die im Adreßbuch für 1879 enthaltene

## Zusammenstellung

derjenigen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften,  
welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind,  
**Stand vom 1. Januar 1879,**  
ist in Sonderabdruck brochirt zum Preis von 30 Pf. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

### Dienstmanns-Tarif.

#### I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräthe benützt werden oder nicht:

a. Innerhalb des Stadtbezirks,  
einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Thiergartens, des  
Militär Lazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämmtlicher  
äußerer Straßen:

1) ohne Gepäck . . . . .	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck . . . . .	30 Pf.
3) " 25 " " . . . . .	40 Pf.
4) " 50 " " . . . . .	50 Pf.

#### b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf. per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.
2) " 25 " " " 50 Pf. " " 2 M. — Pf. " 3 M. 10 Pf.
3) " 50 " " " 60 Pf. " " 2 M. 10 Pf. " 3 M. 50 Pf.

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesau . . . . .	in 1 Stunde,
2) " Weiertheim und Mühlburg . . . . .	" 1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Ruppurr und Grünwinkel . . . . .	" 2 "
4) " Ettlingen . . . . .	" 4 "

#### c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 St. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf.,  
jede weitere Stunde 40 Pf.

#### II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin etc.

mit eigenen Geräthschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.  
ohne solche . . . . . " " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

#### III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende fest bestimmte Taxen zu bezahlen:

#### 1. Holztragen, Holzeinwerfen und Holzauffeßen:

	4 Ester (ca. ein früheres Klafter)	3 Ester	2 Ester	1 Ester
in den unteren Stock . . . . .	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter — M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	—	20 Pf.
in den Keller werfen . . . . .	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Auffeßen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und auffeßen . . . . .	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

#### 2. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner . . . . .	5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter . . . . .	3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Zentner . . . . .	2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	6 Pf.

wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen  
gelegen, zu schwenken und zu kehren.

	<b>3. Transport:</b>	
eines Flügels . . . . .		3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelclaviers oder Pianinos . . . . .		2 M. 80 Pf.
	<b>4. Kleiderreinigen, tägliches:</b>	
für eine Person per Monat . . . . .		3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .		1 M. 80 Pf.
	<b>5. Abholen des Essens:</b>	
aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . .		2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .		— M. 90 Pf.
	<b>6. Austragen von Rechnungen:</b>	
bis zu 30 Stück . . . . .		90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . .		5 Pf.
	<b>7. Ankleben von Anschlagzetteln:</b>	
bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . .		1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . .		— M. 5 Pf.
	<b>8. Bei Waarentransporten:</b>	
über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ . . . . .		15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten . . . . .		15 Pf.

#### Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich ertheilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für  $\frac{1}{2}$  Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

## 2. Holzmessen, Holzsägen u. s. w.

(Gewerbeordnung S. 76.)

Vorschrift vom 24. Oktober 1872. Tagblatt Nr. 294.

Die Gebühren für die eingangs bezeichneten Verrichtungen, soweit dieselben von Personen vorgenommen werden, welche ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten, werden folgendermaßen festgesetzt:

### I. Holzmessen:

Es sind zu entrichten:		
für 4 Stere . . . . .		51 Pf.
„ 3 „ . . . . .		43 Pf.
„ 2 „ . . . . .		34 Pf.
„ 1 Ster . . . . .		23 Pf.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

### II. Holzsägen und Holzspalten:

(ohne Unterscheidung der Holzart.)

Es sind zu entrichten:

a. für Sägen und Spalten zusammen:		
von 1 Klafter alten Maßes für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 71 Pf.	
von 4 Steren für jeden Schnitt . . . . .	2 M. — Pf.	
b. für das Sägen allein:		
von 1 Klafter alten Maßes für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 54 Pf.	
von 4 Steren für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 71 Pf.	

## Droschken-Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	—	50	—	60	—	60	—	90
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	—	90	1	10	1	10	1	60
$\frac{3}{4}$ " . . . . .	1	30	1	60	1	60	2	10
1 " . . . . .	1	80	2	10	2	10	2	60
$1\frac{1}{4}$ " . . . . .	2	20	2	60	2	60	3	50
$1\frac{1}{2}$ " . . . . .	2	60	3	10	3	10	4	20
$1\frac{3}{4}$ " . . . . .	3	—	3	60	3	60	4	70
2 " . . . . .	3	50	4	20	4	20	5	20
$2\frac{1}{4}$ " . . . . .	3	90	4	65	4	65	6	—
$2\frac{1}{2}$ " . . . . .	4	30	5	15	5	15	6	70
$2\frac{3}{4}$ " . . . . .	4	70	5	65	5	65	7	70
3 " . . . . .	5	15	6	20	6	20	8	20
$3\frac{1}{4}$ " . . . . .	5	60	6	70	6	70	8	60
$3\frac{1}{2}$ " . . . . .	6	—	7	20	7	20	9	20
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde 30				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde 40			
					Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde 50			

- Die Fahrzeit wird hiebei gerechnet von dem Zeitpunkt an, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;
  - Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;
  - Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennig über die Tage anzusprechen.
  - Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Tage für Erwachsene zu entrichten;
  - Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebiets (hiezü gehören: alle Stadttheile innerhalb der Thore, die Bahnhofsvorstadt, der alte Friedhof, der Augarten, der Thiergarten, die Kriegsstraße, die Mühlburger Landstraße bis zum Schützenhaufe die Seminar-, Bismarck- und Wörthstraße) findet keine Vergütung für leere Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 l. bezeichneten Taxen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon begriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstaxe für eine einzelne Person vergütet;
  - Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Tage um je 10 Pf. für die Viertelstunde.
- §. 12. Besondere Taxen gelten:
- Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

von Karlsruhe nach	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beierthaim . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
Durlach . . . . .	1	80	2	—	2	—	2	40
Ettlingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Gottesau . . . . .	—	80	1	—	1	—	1	20
Grünwinkel . . . . .	1	70	2	—	2	—	2	40
Mayau . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Mühlburg . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
dem neuen Friedhofe . . . . .	1	—	1	40	1	40	1	80

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hierbei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

- II. Für Fahrten zum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt sowohl bei Ein- als Zweispannern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,  
2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Für jedes größere Stück Gepäck 20 Pf.

- III. Zu Bällen und Konzerten, welche in öffentlicher oder geselliger Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, sowie in das Großh. Hoftheater beträgt die Taxe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen = 1 Mark; ebensoviel für das Abholen.

Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen oder steigen sie an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 1 M. 50 Pf.

§. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter ist ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu bezahlen.

§. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.